

# Verordnung über das Energieförderprogramm

vom 15. Dezember 2021 (Stand: 16. Dezember 2022)

Gestützt auf das kantonale Energiegesetz (KenG) vom 04.12.2017, in Kraft seit 01.01.2019 sowie auf die Gemeinderatsentscheide vom 19. Mai 2021 und 15. Dezember 2021 erlässt der Gemeinderat Weggis die folgende Verordnung über das Energieförderprogramm.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Mit dem Energieförderprogramm sollen in Weggis Massnahmen für mehr Energieeffizienz und für den Einsatz von erneuerbaren Energien gefördert und finanziert werden.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Zuständiger Gemeinderat für das Energieförderprogramm ist der Ressortvorsteher Bau und Infrastruktur. Der Energiebeauftragte berät den Gemeinderat auch im Bereich Energieförderprogramm. Der Vollzug wird der Abteilung Bau (Energiebeauftragter) übergeben.

### **§ 3 Finanzierung**

Zur Finanzierung des Energieförderprogramms werden jährlich rund CHF 150'000.- der Konzessionsgebühren EWS eingesetzt (je nach Höhe der Konzessionsgebühren). Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis der jährlich zur Verfügung stehende Betrag ausgeschöpft ist. Sollten die bereitstehenden Mittel innerhalb des Kalenderjahres nicht ausgeschöpft werden, stehen sie im Folgejahr zusätzlich zur Verfügung.

### **§ 4 Auszahlung der Förderbeiträge**

Die Fördergesuche werden innerhalb eines Kalenderjahres gesammelt und spätestens am 31.03. des Folgejahres an die Förderberechtigten ausbezahlt.

Pro Objekt (EGID) werden pro Kalenderjahr in der Summe max. CHF 15'000.- an Fördergelder ausbezahlt.

## **II. Beitragsvoraussetzungen**

### **§ 5 Grundsatz**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energieförderprogramm. Die Förderbeiträge stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar. Über die Entscheidung wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Sachliche Voraussetzungen**

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Weggis ausgeführt.
- b) Die Massnahme erfüllt die Förderbedingungen des Energieförderprogramms des Kantons Luzern respektive der Fachstelle pronovo (für Förderung von Photovoltaikanlagen).
- c) Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügt über einen positiven Entscheid zur Förderung der entsprechenden Massnahme der Dienststelle uwe (Umwelt und Energie) des Kantons Luzern respektive der Fachstelle pronovo.

## **III. Fördermassnahmen und -ansätze**

Die Gemeinde Weggis fördert gemäss nachfolgendem Katalog Projekte, welche zu einer Steigerung der Wärmeeffizienz in Gebäuden führen, oder Energieproduktionsanlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie bzw. Anlagen zum Heizen / Kühlen mit erneuerbaren Energien.

### **§ 7 Förderkatalog**

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| - Wärmedämmung:             | 1/3 der Beiträge des Kantons Luzern              |
| - Fernwärme:                | 25% der Beiträge des Kantons Luzern              |
| - Wärmepumpe (sole-Wasser): | 50% der Beiträge des Kantons Luzern <sup>1</sup> |
| - Wärmepumpe (Luft-Wasser): | 50% der Beiträge des Kantons Luzern <sup>1</sup> |
| - Solaranlage (thermisch):  | 50% der Beiträge des Kantons Luzern <sup>1</sup> |
| - Holzfeuerungen:           | 50% der Beiträge des Kantons Luzern <sup>1</sup> |
| - Photovoltaik-Anlage:      | 20% der KLEIV <sup>2</sup>                       |

---

<sup>1</sup> Im Falle einer Anschlussmöglichkeit an ein Fernwärmenetz entfällt das Recht auf Inanspruchnahme von Beiträgen des kommunalen Energieförderprogramms für jegliche alternative Heizungssysteme (auch wenn sie von Bund oder Kanton gefördert werden).

<sup>2</sup> PV-Anlagen werden bis zu einer Grösse von max. 30 kW<sub>p</sub> gefördert. Bei grösseren Anlagen werden nur die ersten 30 kW<sub>p</sub> gefördert.

## **§ 8 Rückforderung von Beiträgen**

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden.
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden.
- c) Auflagen verletzt werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorliegende Verordnung über das Energieförderprogramm tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

### **§ 10 Fristen**

Das Fördergesuch muss spätestens innert Jahresfrist seit Förderzusage durch den Kanton Luzern, respektive pronovo, bei der Gemeinde Weggis schriftlich eingereicht werden.

Weggis, den 16. Dezember 2022 (GRB Nr. 21-125)

### **Gemeinderat Weggis**



Roger Dähler  
Gemeindepräsident



Godi Marbach  
Gemeindeschreiber / Geschäftsführer